

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Ludwig-Geißler-Schule Hanau“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e. V. tragen.

Sitz des Vereins ist Hanau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Bildungsarbeit der Ludwig-Geißler-Schule Hanau.
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Wirtschaft, Gesellschaft und der Ludwig-Geißler-Schule Hanau.
- Festigung und Ausbau der Kooperation zwischen den am Schulleben beteiligten Gruppen.
- Ideelle und materielle Unterstützung der Ludwig-Geißler-Schule Hanau
- Förderung der Lehrerfort- und Weiterbildung
- Übernahme von Trägerschaften für Maßnahmen zur Verbesserung der Schülerleistungen und des schulischen Angebotes

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Mitglied, Nichtmitglied oder eine juristische Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,* (im Rahmen der Vereinsarbeit.) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich; ihnen wird nachgewiesener und angemessener Aufwand erstattet.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung erworben. -Vorgeschlagene Satzungsänderung in Klammern

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod der natürlichen bzw. die Auflösung der juristischen Person,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30.10. des jeweils laufenden Jahres,
- nach einjährigem Beitragsrückstand und
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise ausgeschlossen gegen die Interessen des Vereins verstößt oder

in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Neben den Beiträgen können auch Spenden geleistet werden.

## **§ 4 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Der Schulleiter der Ludwig-Geißler-Schule bzw. sein ständiger Vertreter
- Der Schulelternbeiratsvorsitzende

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch den Vorstand vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen ist.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen unter § 5 – v.1.1. bis einschließlich 1.4. genannten zwei Personen allein vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder von 1.1-1.5 werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte so lange weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vermögen des Vereins ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzuführen. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden.

## **§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Beschlussfassung über den (teilweisen) Erlass des Vereinsbeitrages.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom I. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einmal im Jahr (im ersten Quartal) mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Anträge müssen dem Vorstand zehn Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen oder mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden in der Versammlung eingebracht werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
4. Satzungsänderungen können von mehr als der Hälfte der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden (absolute Mehrheit).
5. Die Schüler- und die Studierendenvertreter sind einzuladen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- den Vorstand, die Kassenprüfer sowie einen Versammlungsprotokollanten zu wählen,
- den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
- die Höhe der Beitragssätze festzulegen,
- Satzungsänderungen zu beschließen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und dem I. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die Jahresrechnung des Vorstandes überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

## **§ 9 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes**

1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit durch geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt der Auflösung enthalten.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf den Verband der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung über, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Ludwig-Geißler-Schule Hanau zu verwenden.
3. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft